

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.774.647

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 4a Parteiengesetz 2012 über die eingelangten Meldungen der in seinen Wirkungsbereich fallenden beruflichen Vertretungen im Hinblick auf die Nationalratswahl am 29. September 2024

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Durch den mit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen § 4a Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022, wurde festgelegt, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen verpflichtet sind einerseits dem Rechnungshof und andererseits den zu ihrer Aufsicht berufenen Organen des Bundes die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen zwischen dem Stichtag der Wahl (zum Europäischen Parlament oder zum Nationalrat) und dem Wahltag zu melden oder zu melden, dass keine über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen getätigt wurden. Sodann haben die zur Aufsicht berufenen Organe des Bundes dem Nationalrat einen Bericht über die eingelangten Meldungen zu erstatten.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstattet nunmehr aus Anlass der am 29. September 2024 stattgefunden Nationalratswahl den Bericht über die bei ihm eingelangten Meldungen der seiner Aufsicht unterliegenden gesetzlichen beruflichen Vertretungen wie folgt:

Der Aufsicht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unterliegen folgende gesetzliche berufliche Vertretungen:

- Österreichische Ärztekammer,
- Österreichische Apothekerkammer,
- Österreichisches Hebammengremium,
- Österreichische Tierärztekammer,
- Österreichische Zahnärztekammer.

Die Meldungen der angeführten gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingelangt.

Die Meldung der Österreichischen Ärztekammer weist die Information auf, dass für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl (9. Juli 2024) und dem Wahltag zum Nationalrat (29. September 2024) über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehende Mehraufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 Z 1 bis 5 und 8 Parteiengesetz 2012 in Höhe von EUR 33.000,- getätigt wurden. Dabei wurde folgende Aufschlüsselung übermittelt:

Eigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	EUR 33.000,- (brutto)
---	-----------------------

Die Meldungen der Österreichischen Apothekerkammer, des Österreichischen Hebammengremiums, der Österreichischen Tierärztekammer und der Österreichischen Zahnärztekammer weisen jeweils die Information auf, dass von diesen zwischen dem Stichtag der Wahl (9. Juli 2024) und dem Wahltag zum Nationalrat (29. September 2024) keine über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen im Sinne des § 4a Parteiengesetz 2012 getätigt wurden.

Die Meldungen beziehen sich dabei auch auf die jeweiligen Landesorganisationen bzw. Landesgeschäftsstellen der Österreichischen Apothekerkammer, des Österreichischen Hebammengremiums, der Österreichischen Tierärztekammer und der Österreichischen Zahnärztekammer, weil diese Einrichtungen nicht als selbständige berufliche Vertretungen fungieren.

Die Ärztekammern der Länder sind hingegen eigene Körperschaften öffentlichen Rechts, unterstehen gemäß § 195 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 der Aufsicht der örtlich zuständigen Landesregierung und sind daher von diesem Bericht nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

